

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Netphen vom 02.02.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) hat der Rat der Gemeinde Netphen in seiner Sitzung am 26.01.1995 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschl. der Eigenbetriebe der Gemeinde Netphen werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Lei-

stungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I. S. 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I. S. 1046) beide jeweils in der geltenden Fassung.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 5 Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, wie z. B. Bekanntmachungskosten, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handel ihm hinzuzurechnen ist, veranlaßt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 **Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührenstemplern entrichtet. Die Gebühr kann in geeigneten Fällen in Rechnung gestellt oder durch Postnachnahme eingezogen werden. Sie kann aber auch bar gegen Quittung bei der Gemeindekasse eingezahlt werden.

§ 9 **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 10 **Betreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Netphen vom 14.12.1977 mit dem dazugehörigen Gebührentarif

außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Netphen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 02.02.1995

(Bartsch)
Bürgermeister

**Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Netphen vom 02.02.1995**

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr — DM —
A.	Alle Dienststellen	
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebe- willigungen, Bescheinigungen und andere zum unmittel- baren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlung- en, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders ausge- wiesen sind, je nach Zeitaufwand	5,00 bis 50,00/Std.
2.	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Karteien und sonstigen Unterlagen, für jede angefangene Seite	5,00
	b) Für Zweitschriften, für jede angefangene Seite	3,00
	c) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, je angefangene Seite	10,00
	d) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichni- se, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und derglei- chen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erho- ben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Seite	25,00
	e) Bei der Herstellung von Abschriften im Wege der Ab- lichtung (Kopien) für die 1. Seite für jede weitere Seite	1,00 0,50
	f) Lichtpausen und dergleichen bis DIN A 2 DIN A 1 ab DIN A 0 pro qm	8,00 10,00 12,00
	g) Transparente Lichtpausen und Sondersorten bis DIN A 2 bis DIN A 1 ab DIN A 0 pro qm	16,00 20,00 24,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr — DM —
3.	Für schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, für jede angefangene Seite	5,00
4.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen usw.	5,00
	c) Beglaubigungen, die mit besonderem Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	25,00
5.	Vorhaltung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Aufzeichnungen und Auszügen aus Plänen, Akten und Büchern, sofern nicht ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht, je angefangene Stunde	10,00
B.	Kasse	
6.	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr	5,00
C.	Steueramt	
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
8.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	5,00
9.	Feststellungen aus Konten und Akten	5,00
D.	Liegenschaftsamt	
10.	a) Umlegungsrechtliche Genehmigungen nach § 51 BauGB und sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 BauGB	30,00
	b) Abgabe von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungserklärungen zur Übernahme von Baulasten zu Gunsten Dritter (unabhängig von einer evtl. für die Übernahme der Baulast zu leistenden Entschädigung)	50,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr — DM —
E. Ordnungsamt		
11.	Zweitausfertigung von Impfscheinen	5,00
12.	Zweitausfertigung von Fischereischeinen	5,00
13.	Zweitausfertigung von Gewerbean- und -ummeldungen	5,00
14.	Ersatz von Lohnsteuerkarten	5,00
F. Archiv		
15.	Familiengeschichtliche Auskünfte, wenn die hierfür erforderlichen Feststellungen die Arbeitskraft besonders in Anspruch nehmen, je angefangene halbe Stunde	25,00
16.	Erteilung von Auskünften aus Urkunden und alten Akten für jede Seite	5,00
G. Bauverwaltung		
17.	Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrecht	20,00
18.	Genehmigung für die Gestaltung von Grabmälern und Einfriedungen (Grabeinfassungen) gem. § 26 der Friedhofsordnung der Gemeinde Netphen	10,00
19.	Ausschreibungsunterlagen für öffentliche Ausschreibungen - bis zu 40 Seiten - jede weitere Seite	0,60/Seite 0,40/Seite
20.	Beantragte Feststellungen, Besichtigungen, technische Arbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn auf Grund der Feststellungen von Amts wegen weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen.	
21.	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für andere an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr — DM —
	je angefangene halbe Stunde mindestens jedoch	25,00 50,00
22.	Für Außenarbeiten und Gestellung von Arbeitskräften je Arbeitskraft und angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	25,00/Person
	bei zusätzlicher Gestellung von hochwertigen Arbeitsgeräten pro Gerät je angefangene halbe Stunde	15,00
23.	Die Selbstkosten für Material, Fahrkosten und dergleichen werden besonders in Rechnung gestellt; ebenso etwaige von der Katasterverwaltung zu erhebende Gebühren.	

1. Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Netphen vom 02.02.1995

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 ff.) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 18.12.1996 (GV.NW. S. 586) hat der Rat der Gemeinde Netphen in seiner Sitzung am 19.03.1998 folgende 1. Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Netphen vom 02.02.1995 beschlossen:

Der Gebührentarif — Anlage zu § 1 — zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Netphen wird wie folgt ergänzt:

Tarif Nr. 24 — Ausstellung eines Negativattests gem. § 20 BauGB 20 DM.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 23.04.1998
Bartsch, Bürgermeister

1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung und 2. Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Netphen vom 02.02.95

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV.NW. S. 590) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NW. S. 386), hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung am 27.06.2000 folgende 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung und 2. Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Netphen vom 02.02.1995 beschlossen:

I. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in § 1 Abs. 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.

In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Gemeindekasse“ durch das Wort „Stadtkasse“ ersetzt.

II. Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung

Im Gebührentarif — Anlage zu § 1 — zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Netphen vom 02. Februar 1995 werden folgende Tarifnummern eingefügt (die Numerierung der nachfolgenden Tarifnummern erhöht sich entsprechend):

Ta- rif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - DM - neu
E.	Ordnungsamt	
15.	Erlaubnisse gem. § 29 Abs. 2 StVO (mehr als verkehrsübliche Inanspruchnahme des Straßenraumes)	
	1. Brauchtumpflege	50,00
	2. Radrennen	100,00
	3. Radtouristik	60,00
	4. Kleinere Umzüge	50,00
	5. Motorsportveranstaltungen	200,00

Ta- rif- Nr.	Gegenstand	Gebühr – DM – neu	
		ohne Anhör- verfahren	mit Anhörver- fahren
16.	Erlaubnisse gem. § 29 Abs. 3 StVO (Großraumtransporte)		
	1. Einzelausnahmegenehmigungen		
	a. innerhalb Kreis Siegen-Wittgen- stein	50,00	60,00
	b. innerhalb Regierungsbezirk Arnsberg	80,00	100,00
	c. innerhalb Nordrhein-Westfalen	100,00	160,00
	d. innerhalb Bundesgebiet	130,00	220,00
	2. Dauerausnahmegenehmigungen für 1 Jahr		
	a. innerhalb Kreis Siegen- Wittgenstein	80,00	130,00
	b. innerhalb Regierungsbezirk Arnsberg	140,00	270,00
	c. innerhalb Nordrhein-Westfalen	200,00	320,00
	d. innerhalb Bundesgebiet	300,00	600,00
	für 2 Jahre		
	a. innerhalb Kreis Siegen- Wittgenstein	120,00	
	b. innerhalb Regierungsbezirk Arnsberg	200,00	
	c. innerhalb Nordrhein-Westfalen	270,00	
	d. innerhalb Bundesgebiet	420,00	
	für 3 Jahre		
	a. innerhalb Kreis Siegen- Wittgenstein	150,00	
	b. innerhalb Regierungsbezirk Arnsberg	260,00	
	c. innerhalb Nordrhein-Westfalen	350,00	
	d. innerhalb Bundesgebiet	600,00	

Ta- rif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - DM - neu	
		ohne Anhör- verfahren	mit Anhörver- fahren
	Bei allen Ausnahmen mit Anhörverfahren kann bei besonders hohem Aufwand (mehr als 8 Anhörungen) und/oder bei besonderem wirtschaftlichem Vorteil (mehr als 5 Transporte) die Gebühr um 60 v.H. erhöht werden, jedoch maximal auf 600,00 DM festgesetzt werden.		
	Für Fahrzeugkombinationen, die nicht zum Firmenverbund des Antragstellers gehören, erhöht sich die Grundgebühr um 50 v.H., jedoch nicht über 600,00 DM.		
	Für Konvoifahrten erhöht sich die Grundgebühr um 20 v.H., jedoch nicht über 600,00 DM.		
	Bei allen Ausnahmen mit Anhörverfahren, für Hin- und Rücktransport, erhöht sich die Grundgebühr um 50 v.H., jedoch nicht über 600,00 DM.		
	Auslagen für Ferngespräche und Telefax pro Verbindung 2,30 DM		
17.	Erlaubnis nach § 30 Abs. 3 StVO (Sonn- und Feiertagsfahrverbot)		
	1. Einzelgenehmigung	50,00	
	2. Dauergenehmigung (max. 1 Jahr)	200,00	
		(für Vereine)	
	3. Dauergenehmigung (max. 1 Jahr)	600,00	
		(für Firmen)	
18.	Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO (Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen)		
	1. Gehwegsperrung, geringfügige Einengung oder halbseitige Straßensperrung		
	a. für 1 Straße	60,00	
	b. für 2 Straßen	90,00	
	c. für 3 Straßen	120,00	

Ta- rif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - DM - neu	
		ohne Anhör- verfahren	mit Anhörver- fahren
	d. für 4 und mehr Straßen bei größerem Aufwand (Sperrung von ganzen Ortsteilen etc.) kann die Gebühr entsprechend angemessen werden.	150,00	
	2. Vollsperrungen Zu 1. + 2.: Tagesbaustellen (1-3 Tage) halbe Gebühr	130,00	
	3. Jahresgenehmigungen	240,00	
G.	Bauverwaltung		
29.	Straßenaufbruchgenehmigungen		
	a) Kleinaufbrüche	125,00/Fall	
	b) Streckenbaustellen		
	Strecke bis 250 m	195,00	
	Strecke von 250 m bis 500 m	305,00	

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 28.06.2000

gez. Bartsch, Bürgermeister

1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung und 2. Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Netphen vom 02.02.95

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV.NW. S. 590) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NW. S. 386), hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung am 27.06.2000 folgende 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung und 2. Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Netphen vom 02.02.1995 beschlossen:

I. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in § 1 Abs. 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.

In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Gemeindekasse“ durch das Wort „Stadtkasse“ ersetzt.

II. Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung

Im Gebührentarif — Anlage zu § 1 — zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Netphen vom 02. Februar 1995 werden folgende Tarifnummern eingefügt (die Numerierung der nachfolgenden Tarifnummern erhöht sich entsprechend):

Ta- rif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - DM - neu
E.	Ordnungsamt	
15.	Erlaubnisse gem. § 29 Abs. 2 StVO (mehr als verkehrsübliche Inanspruchnahme des Straßenraumes)	
	1. Brauchtumspflege	50,00
	2. Radrennen	100,00
	3. Radtouristik	60,00
	4. Kleinere Umzüge	50,00
	5. Motorsportveranstaltungen	200,00

Ta- rif- Nr.	Gegenstand	Gebühr – DM – neu	
		ohne Anhör- verfahren	mit Anhörver- fahren
16.	Erlaubnisse gem. § 29 Abs. 3 StVO (Großraumtransporte)		
	1. Einzelausnahmegenehmigungen		
	a. innerhalb Kreis Siegen-Wittgen- stein	50,00	60,00
	b. innerhalb Regierungsbezirk Arnsberg	80,00	100,00
	c. innerhalb Nordrhein-Westfalen	100,00	160,00
	d. innerhalb Bundesgebiet	130,00	220,00
	2. Dauerausnahmegenehmigungen für 1 Jahr		
	a. innerhalb Kreis Siegen- Wittgenstein	80,00	130,00
	b. innerhalb Regierungsbezirk Arnsberg	140,00	270,00
	c. innerhalb Nordrhein-Westfalen	200,00	320,00
	d. innerhalb Bundesgebiet	300,00	600,00
	für 2 Jahre		
	a. innerhalb Kreis Siegen- Wittgenstein	120,00	
	b. innerhalb Regierungsbezirk Arnsberg	200,00	
	c. innerhalb Nordrhein-Westfalen	270,00	
	d. innerhalb Bundesgebiet	420,00	
	für 3 Jahre		
	a. innerhalb Kreis Siegen- Wittgenstein	150,00	
	b. innerhalb Regierungsbezirk Arnsberg	260,00	
	c. innerhalb Nordrhein-Westfalen	350,00	
	d. innerhalb Bundesgebiet	600,00	

Ta- rif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - DM - neu	
		ohne Anhör- verfahren	mit Anhörver- fahren
	Bei allen Ausnahmen mit Anhörver- fahren kann bei besonders hohem Aufwand (mehr als 8 Anhörungen) und/oder bei besonderem wirt- schaftlichem Vorteil (mehr als 5 Transporte) die Gebühr um 60 v.H. erhöht werden, jedoch maximal auf 600,00 DM festgesetzt werden.		
	Für Fahrzeugkombinationen, die nicht zum Firmenverbund des An- tragstellers gehören, erhöht sich die Grundgebühr um 50 v.H., jedoch nicht über 600,00 DM.		
	Für Konvoifahrten erhöht sich die Grundgebühr um 20 v.H., jedoch nicht über 600,00 DM.		
	Bei allen Ausnahmen mit Anhörver- fahren, für Hin- und Rücktransport, erhöht sich die Grundgebühr um 50 v.H., jedoch nicht über 600,00 DM.		
	Auslagen für Ferngespräche und Telefax pro Verbindung 2,30 DM		
17.	Erlaubnis nach § 30 Abs. 3 StVO (Sonn- und Feiertagsfahrverbot)		
	1. Einzelgenehmigung	50,00	
	2. Dauergenehmigung (max. 1 Jahr)	200,00 (für Vereine)	
	3. Dauergenehmigung (max. 1 Jahr)	600,00 (für Firmen)	
18.	Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO (Absperrung und Kennzeich- nung von Arbeitsstellen)		
	1. Gehwegsperrung, geringfügige Einengung oder halbseitige Stra- ßensperrung		
	a. für 1 Straße	60,00	
	b. für 2 Straßen	90,00	
	c. für 3 Straßen	120,00	

Ta- rif- Nr.	Gegenstand	Gebühr - DM - neu	
		ohne Anhör- verfahren	mit Anhörver- fahren
	d. für 4 und mehr Straßen bei größerem Aufwand (Sperrung von ganzen Ortsteilen etc.) kann die Gebühr entsprechend angemessen werden.	150,00	
	2. Vollsperrungen Zu 1. + 2.: Tagesbaustellen (1-3 Tage) halbe Gebühr	130,00	
	3. Jahresgenehmigungen	240,00	
G.	Bauverwaltung		
29.	Straßenaufbruchgenehmigungen		
	a) Kleinaufbrüche	125,00/Fall	
	b) Streckenbaustellen		
	Strecke bis 250 m	195,00	
	Strecke von 250 m bis 500 m	305,00	

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 28.06.2000

gez. Bartsch, Bürgermeister

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung ... hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung vom 08.11.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen: ...

Artikel II Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Netphen vom 02.02.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.06.2000, wird wie folgt neu gefaßt:

Tarif	Gegenstand	Gebühr
-		- Euro -
Nr.		
A.	Alle Dienststellen	
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders ausgewiesen sind, je nach Zeitaufwand	2,50 bis 25,00/Std.
2.	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Karteien und sonstigen Unterlagen, für jede angefangene Seite	2,50
	b) Für Zweitschriften, für jede angefangene Seite	1,50
	c) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, je angefangene Seite	5,00
	d) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	12,50
	e) Bei der Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung (Kopien)	

Tarif	Gegenstand	Gebühr
-		- Euro -
Nr.		
	für die 1. Seite	0,50
	für jede weitere Seite	0,25
	f) Lichtpausen und dergleichen	
	bis DIN A 2	4,00
	DIN A 1	5,00
	ab DIN A 0 pro qm	6,00
	g) Transparente Lichtpausen und Sondersorten	
	bis DIN A 2	8,00
	bis DIN A 1	10,00
	ab DIN A 0 pro qm	12,00
3.	Für schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, für jede angefangene Seite	2,50
4.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, usw.	2,50
	c) Beglaubigungen, die mit besonderem Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	12,50
5.	Vorhaltung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Aufzeichnungen und Auszügen aus Plänen, Akten und Büchern, sofern nicht ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht, je angefangene Stunde	5,00
B.	Kasse	
6.	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr	2,50

Tarif	Gegenstand	Gebühr
-		- Euro -
Nr.		
C.	Steueramt	
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,50
8.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,50
9.	Feststellungen aus Konten und Akten	2,50
D.	Liegenschaftsamt	
10.	a) Umlegungsrechtliche Genehmigungen nach § 51 BauGB und sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 BauGB	15,00
	b) Abgabe von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungserklärungen zur Übernahme von Baulasten zu Gunsten Dritter (unabhängig von einer evtl. für die Übernahme der Baulast zu leistenden Entschädigung)	25,00
E.	Ordnungsamt	
11.	Zweitausfertigung von Impfscheinen	2,50
12.	Zweitausfertigung von Fischereischeinen	2,50
13.	Zweitausfertigung von Gewerbean- und -ummeldungen	2,50
14.	Ersatz von Lohnsteuerkarten	2,50
15.	Erlaubnisse gem. § 29 Abs. 2 StVO (mehr als verkehrsübliche Inanspruchnahme des Straßenraumes)	
	1. Brauchtumpflege	25,00
	2. Radrennen	50,00
	3. Radtouristik	30,00
	4. Kleinere Umzüge	25,00
	5. Motorsportveranstaltungen	100,00

Tarif - Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -	
		ohne Anhör- verfahren	mit Anhörver- fahren
16.	Erlaubnisse gem. § 29 Abs. 3 StVO (Großraumtransporte)		
	1. Einzelausnahmegenehmigun- gen		
	a. innerhalb Kreis Siegen- Wittgenstein	25,00	30,00
	b. innerhalb Regierungsbezirk Arnsberg	40,00	50,00
	c. innerhalb Nordrhein-West- falen	50,00	80,00
	d. innerhalb Bundesgebiet	65,00	110,00
	2. Dauerausnahmegenehmigun- gen		
	für 1 Jahr		
	a. innerhalb Kreis Siegen- Wittgenstein	40,00	65,00
	b. innerhalb Regierungsbezirk Arnsberg	70,00	135,00
	c. innerhalb Nordrhein-West- falen	100,00	160,00
	d. innerhalb Bundesgebiet	150,00	300,00
	für 2 Jahre		

Tarif – Nr.	Gegenstand	Gebühr – Euro –	
		ohne Anhör- verfahren	mit Anhörver- fahren
a.	innerhalb Kreis Siegen- Wittgenstein	60,00	
b.	innerhalb Regierungsbezirk Arnsberg	100,00	
c.	innerhalb Nordrhein-West- falen	135,00	
d.	innerhalb Bundesgebiet	210,00	
	für 3 Jahre		
a.	innerhalb Kreis Siegen- Wittgenstein	75,00	
b.	innerhalb Regierungsbezirk Arnsberg	130,00	
c.	innerhalb Nordrhein-West- falen	175,00	
d.	innerhalb Bundesgebiet	300,00	

Bei allen Ausnahmen mit Anhör-
verfahren kann bei besonders ho-
hem Aufwand (mehr als 8 Anhö-
rungen) und/oder bei besonderem
wirtschaftlichem Vorteil (mehr als
5 Transporte) die Gebühr um 60
v.H. erhöht werden, jedoch maxi-
mal auf **300,00 Euro** gesetzt wer-
den.

Tarif – Nr.	Gegenstand	Gebühr – Euro –	
		ohne Anhör- verfahren	mit Anhörver- fahren
	Für Konvoifahrten erhöht sich die Grundgebühr um 20 v. H., jedoch nicht über 300,00 Euro		
	Bei allen Ausnahmen mit Anhörverfahren, für Hin- und Rücktransport, erhöht sich die Grundgebühr um 50 v. H., jedoch nicht über 300,00 Euro		
	Auslagen für Ferngespräche und Telefax pro Verbindung 1,15 Euro		
17.	Erlaubnis nach § 30 Abs. 3 StVO (Sonn- und Feiertagsfahrverbot)		
	1. Einzelgenehmigung	25,00	
	2. Dauergenehmigung (max. 1 Jahr)	100,00 (für Vereine)	
	3. Dauergenehmigung (max. 1 Jahr)	300,00 (für Firmen)	
18.	Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO (Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen)		
	1. Gehwegsperrung, geringfügige Einengung oder halbseitige Straßensperrung		
	a. für 1 Straße	30,00	
	b. für 2 Straßen	45,00	

Tarif - Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -	
		ohne Anhör- verfahren	mit Anhörver- fahren
	c. für 3 Straßen	60,00	
	bei größerem Aufwand (Sperrung von ganzen Ortsteilen etc.) kann die Gebühr entsprechend angemessen werden.		
	2. Vollsperrungen	65,00	
	Zu 1. + 2.: Tagesbaustellen (1-3 Tage) halbe Gebühr		
	3. Jahresgenehmigungen	120,00	
F.	Archiv		
19.	Familiengeschichtliche Auskünfte, wenn die hierfür erforderlichen Feststellungen die Arbeitskraft besonders in Anspruch nehmen, je angefangene halbe Stunde		12,50
20.	Erteilung von Auskünften aus Urkunden und alten Akten für jede Seite		2,50
G.	Bauverwaltung		
21.	Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts		10,00
22.	Genehmigung für die Gestaltung von Grabmälern und Einfriedungen (Grabeinfassungen) gem. § 26 der Friedhofsordnung der Stadt Netphen		5,00
23.	Ausschreibungsunterlagen für öffentliche Ausschreibungen - bis zu 40 Seiten - jede weitere Seite		0,30/Seite 0,20/Seite
24.	Beantragte Feststellungen, Besichtigungen, technische Arbeiten je angefangene halbe Stunde Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn auf Grund der Fest-		12,50

Tarif	Gegenstand	Gebühr
-		- Euro -
Nr.		
	stellungen von Amts wegen weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen.	
25.	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für andere an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde mindestens jedoch	12,50 25,00
26.	Für Außenarbeiten und Gestellung von Arbeitskräften je Arbeitskraft und angefangene halbe Stunde Arbeitszeit bei zusätzlicher Gestellung von hochwertigen Arbeitsgeräten pro Gerät je angefangene halbe Stunde	12,50/Pers 7,50
27.	Die Selbstkosten für Material, Fahrtkosten und dergleichen werden besonders in Rechnung gestellt; ebenso etwaige von der Katasterverwaltung zu erhebende Gebühren.	
28.	Ausstellung eines Negativattests gem. § 20 BauGB	10,00
29.	Straßenaufbruchgenehmigungen	
	a) Kleinaufbrüche	62,50
	b) Streckenbaustellen	
	Strecke bis 250 m	97,50
	Strecke von 250 m bis 500 m	152,50
...		

Artikel XIII Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Artikelsatzung über die Anpassung des Ortsrechts der Stadt Netphen an den Euro wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Artikelsatzung über die Anpassung des Ortsrechts der Stadt Netphen an den Euro ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluß vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Bartsch)

Bürgermeister

**3. Änderung des Gebührentarifs
zur Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Netphen vom 02.02.1995**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) und der §§ 1, 2, 4 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV. NRW. S. 712), in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung am 19.05.2005 folgende 3. Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Netphen vom 02.02.1995 beschlossen:

Der Gebührentarif – Anlage zu § 1 – zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Netphen vom 02. Febr. 1995 wird wie folgt geändert:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
2.	d) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	16,00
4.	c) Beglaubigungen, die mit besonderem Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	16,00
19.	Familiengeschichtliche Auskünfte, wenn die hierfür erforderlichen Feststellungen die Arbeitskraft besonders in Anspruch nehmen, je angefangene halbe Stunde	16,00
21.	Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	16,00

22.	Genehmigung für die Gestaltung von Grabmälern und Einfriedigungen (Grabeinfassungen) gem. § 26 der Friedhofsordnung der Stadt Netphen	10,00
24.	Beantragte Feststellungen, Besichtigungen, technische Arbeiten je angefangene halbe Stunde	16,00
25.	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für andere an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	16,00
26.	Für Außenarbeiten und Gestellung von Arbeitskräften je Arbeitskraft und angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	16,00/Pers.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**4. Änderung des Gebührentarifs
zur Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Netphen vom 02.02.1995**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgende 4. Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Netphen vom 02.02.1995 beschlossen:

Der Gebührentarif – Anlage zu § 1 – zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Netphen vom 02. Februar 1995 wird wie folgt geändert:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
2.	d) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	27,00
4.	c) Beglaubigungen, die mit besonderem Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	27,00
19.	Familiengeschichtliche Auskünfte, wenn die hierfür erforderlichen Feststellungen die Arbeitskraft besonders in Anspruch nehmen, je angefangene halbe Stunde	27,00
24.	Beantragte Feststellungen, Besichtigungen, technische Arbeiten je angefangene halbe Stunde	27,00
25.	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für andere an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	27,00
26.	Für Außenarbeiten und Gestellung von Arbeitskräften je Arbeitskraft und angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	27,00

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 04.12.2007

(Bartsch)
Bürgermeister